



II-9264 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7270/1-Pr 1/93

4164 /AB

1993 -03- 26

zu 4195 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4195/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Schweitzer und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Grabschändung in Eisenstadt, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist es richtig, daß die Täter der Grabschändung in Eisenstadt schon ausgeforscht werden konnten?
2. Wenn ja, welchem Personenkreis und welcher politischen Richtung sind die Täter zuzordnen?
3. Wenn nein, auf welchen Täterkreis und welche Motive lassen die bisher vorliegenden Ermittlungsergebnisse Ihrer Ansicht nach schließen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Beim Landesgericht Eisenstadt wurde am 3.11.1992 gegen vier Personen, die im Verdacht stehen, im Raum Eisenstadt an verschiedenen Schmieraktionen, darunter auch solche mit nationalsozialistischen Parolen, beteiligt gewesen zu sein, die Voruntersuchung eingeleitet. Konkrete Beweise oder Hinweise für deren Beteiligung am Vorfall in der

Nacht zum 31. Oktober 1992 auf dem jüdischen Friedhof in Eisenstadt haben sich aber nicht ergeben. Das Verfahren wurde daher hinsichtlich dieses Faktums inzwischen eingestellt.

Die Sicherheitsbehörden haben am 5. Februar 1993 eine weitere Person im Zusammenhang mit dem Vorfall auf dem Eisenstädter jüdischen Friedhof bei der Staatsanwaltschaft Eisenstadt angezeigt. Da gegen den Angezeigten beim Landesgericht für Strafsachen Wien schon eine gerichtliche Voruntersuchung wegen des Verdachtes des Verbrechens nach dem Verbotsgesetz anhängig ist, wurde das in Eisenstadt anhängig gemachte Verfahren an das Landesgericht für Strafsachen Wien zur Einbeziehung gemäß § 56 StPO in das ältere Verfahren abgetreten. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wien hat hierauf der Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien die Voruntersuchung auf den Sachverhalt betreffend den jüdischen Friedhof in Eisenstadt ausgedehnt. Die Voruntersuchung ist noch nicht abgeschlossen. Das Bundesministerium für Justiz wird den zügigen Abschluß überwachen.

Zu 2 und 3:

Ob der Angezeigte auch der Täter ist, steht vor Abschluß des Gerichtsverfahrens nicht fest. Es können daher derzeit auch keine Zuordnungen im Sinn der Anfrage vorgenommen werden.

Ob in einem Strafverfahren die Motive einer Straftat aufgeklärt werden können, hängt sehr wesentlich von der Mitwirkung der Betroffenen ab.

Im übrigen bitte ich um Verständnis, daß ich zu einem anhängigen Strafverfahren keine Vermutungen hinsichtlich des Täterkreises und der Motive anstelle.

25. März 1993

